

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Ostthüringer Drachenfliegerverein Saalfeld e.V.

Heinz Schenk

Karl-Marx-Platz 4

07334 Kamsdorf

Gmund, 14. Oktober 1996 R/cl

Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG
"Agrarflugplatz Kleinkochberg", 07407 Kleinkochberg

Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) vom 30.05.1995 wird aufgrund des Antrags des Ostthüringer Drachenfliegervereins Saalfeld e.V. vom 09.09.1996 geändert wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

"4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m GND an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen."

Im übrigen bleibt die Erlaubnis vom 30.05.1995 unverändert.

II.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

IV.

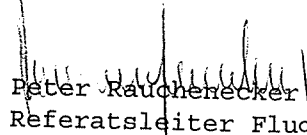
B e g r ü n d u n g

Für den "Agrarflugplatz Kleinkochberg" war mit Datum des 30.05.1995 eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt worden. Mit Schreiben vom 09.09.1996 hat der Geländehalter, Ostthüringer Drachenfliegerverein Saalfeld e.V. beantragt, die Schlepphöhe auf 450 m GND zu erweitern.

Durch Gutachten des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 09.09.1996 hat der Antragsteller nachgewiesen, daß aus flug- und schleppfachlicher Sicht keine Einwendungen gegen eine Erweiterung auf die beantragte Ausklinkhöhe bestehen. Das Gelände wurde auch auf seine flugsicherungsmäßige Lage hin geprüft. Auch diesbezüglich bestehen seitens des Gutachters keine Bedenken.

Die beantragte Schlepphöhenenerweiterung wurde dem Luftwaffenamt in Köln mit Datum des 25.09.1996 mit der Bitte um Prüfung zugeleitet. Mit Schreiben vom 07.10.1996 hat die zuständige Stelle beim Luftwaffenamt mitgeteilt, daß gegen die beantragte Ausklinkhöhe in der in der Erlaubnis vorgesehenen Form keine Bedenken bestehen. Dem Antrag konnte daher entsprochen werden.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb